



# Verordnung über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen

vom 30. März 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 60a Absatz 8 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012<sup>1</sup>  
(EpG)  
und Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September  
2020<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Grundsatz

Der Betrieb der folgenden Systeme einschliesslich der betreffenden Software auf den Mobiltelefonen der teilnehmenden Personen (SwissCovid-App) wird eingestellt:

- a. Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) nach Artikel 60a EpG und der Verordnung vom 24. Juni 2020<sup>3</sup> über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2;
- b. System nach der Verordnung vom 30. Juni 2021<sup>4</sup> über ein System zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen.

## **Art. 2** Vom Bund betriebene Komponenten und darin aufbewahrte Daten

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit deaktiviert folgende Systemkomponenten:

- a. das Backend-System zur Verwaltung von Annäherungsdaten zwischen Mobiltelefonen mit aktiver SwissCovid-App;

<sup>1</sup> SR 818.101

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> AS 2020 2553, 4733, 2021 144

<sup>4</sup> AS 2021 411

- b. das Backend-System zur Verwaltung von Daten über den Besuch von Veranstaltungen;
- c. das System zur Verwaltung der Freischaltcodes für die Systeme nach den Buchstaben a und b.

<sup>2</sup> In diesen Systemen gespeicherte Daten, die von der SwissCovid-App übermittelt wurden, werden vernichtet, insbesondere:

- a. die privaten Schlüssel von infizierten teilnehmenden Personen;
- b. die Veranstaltungs-Identifizierungscodes;
- c. die Freischaltcodes.

<sup>3</sup> Das Verbindungssystem zum Austausch der privaten Schlüssel des PT-Systems mit einem entsprechenden ausländischen System wird weiterbetrieben, solange dies zur Erfüllung staatsvertraglicher Verpflichtungen der Schweiz erforderlich ist; der Datenaustausch zwischen dem Backend-System zur Verwaltung von Annäherungsdaten und dem Verbindungssystem wird eingestellt.

### **Art. 3** SwissCovid-App

<sup>1</sup> Die teilnehmenden Personen erhalten beim Aufrufen der SwissCovid-App eine Meldung, dass die Funktionen eingestellt wurden und dass sie keine Benachrichtigung erhalten oder Freischaltcodes eingeben können.

<sup>2</sup> Sie werden aufgefordert, die App zu deinstallieren.

### **Art. 4** Protokoll über Zugriffe

Auf die Speicherung und Auswertung der Protokolle über die Zugriffe auf die Systeme nach Artikel 2 Absatz 1 sowie auf die Liste der für die Benachrichtigung erforderlichen Daten für diese Systeme sind die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>5</sup> und die Verordnung vom 22. Februar 2012<sup>6</sup> über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen anwendbar.

### **Art. 5** Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 24. Juni 2020<sup>7</sup> über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2;
- b. Verordnung vom 30. Juni 2021<sup>8</sup> über ein System zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen.

<sup>5</sup> SR 172.010

<sup>6</sup> SR 172.010.442

<sup>7</sup> AS 2020 2553, 4733, 2021 144

<sup>8</sup> AS 2021 411

**Art. 6** Änderung eines anderen Erlasses

*Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:*

*Art. 93 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Folgende Personen haben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EpG notwendig ist, Zugriff auf das System «Meldungen»:

a<sup>bis</sup>. *Aufgehoben*

**Art. 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 um 00.00 Uhr in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2022.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Die Artikel 5 und 6 gelten unbefristet.

30. März 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>9</sup> SR **818.101.1**

<sup>10</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 30. März 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).